

Bekanntmachung

der

Stadt Dohna

über den Bebauungsplan „Sürßen I“

Der Stadtrat der Stadt Dohna hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 den Bebauungsplan „Sürßen I“ in der Fassung vom 23.02.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 09.09.2024 beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan „Sürßen I“ mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Sürßen I“ mit den Bestandteilen Teil A – Planzeichnung, Teil B – Textliche Festsetzungen, Teil C - Begründung inkl. Anlagen sowie dem Umweltbericht in der Fassung vom 23.02.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 09.09.2024 liegt ab dem 10.01.2025 in der Stadtverwaltung Dohna, Sachgebiet Stadtplanung/Tiefbau, während der Sprechstunden für jedermann zur Einsicht aus.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln und Veröffentlichung im Lokalanzeiger Januar 2025.

Dohna, 12.12.2024


Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

